

# Berater\*innen-Vereinbarung

zwischen

Gemeinwohl-Berater\*in:

---

---

---

---

im Folgenden als „**Berater\*in**“ bezeichnet

und der

**International Federation for the Economy for the Common Good e.V.**

Stresemannstraße 23

22769 Hamburg

im Folgenden als „Verband“ bezeichnet.

Der Verband agiert als rechtliche und wirtschaftlich tätige Einheit der Internationalen Gemeinwohl-Ökonomie-Bewegung und handelt in Bezug auf diesen Vertrag als Erfüllungsgehilfe und nicht im Eigeninteresse.

Die Berater\*in und der Verband werden gemeinschaftlich als „Vertragspartner“ bezeichnet, die folgendes Übereinkommen schließen.

# Inhaltsverzeichnis

1. Präambel .....	3
2. Grundlagen und Voraussetzungen.....	3
3. Gemeinsames Marketing und Datenschutz .....	4
4. Haftung und Datenschutz .....	4
5. Dauer und Auflösung .....	4
6. Salvatorische Klausel .....	5
7. Schiedsgericht.....	5

# 1. Präambel

Die Gemeinwohl-Ökonomie Bewegung hat das Ziel, das Gemeinwohl und seine ökonomische Gestaltung in den Gesellschaften weltweit zu fördern und damit ein neues wertebasiertes globales Wirtschaftssystem in der Realität zu erschaffen.

Zur Bestimmung der Gemeinwohlorientierung steht Firmen, Vereinen und öffentlichen Verwaltungseinheiten die Gemeinwohl-Matrix zur Verfügung. Die Matrix ist ein Instrument, das auf den Werten Menschenwürde, Solidarität, Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit, Transparenz und Mitentscheidung aufbaut und eine Verknüpfung mit allen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Berührungsgruppen herstellt. Diese Verbindung von Werten und Berührungsgruppen veranschaulicht die Gemeinwohlorientierung und bewertet sie in der Form von Gemeinwohl-Punkten. Das macht Organisationen vergleichbar, sorgt für Transparenz und lässt sie nach gelingenden Beziehungen streben.

Zur Vermittlung dieser Matrix und zum werteorientierten Change-Prozess in den wirtschaftlichen Organisationen benötigt die Gemeinwohl-Ökonomie professionell agierende Unternehmer\*innen, die als Berater\*innen, Prozessbegleiter\*innen, Auditor\*innen, Referent\*innen, Lehrende und Coaches den Organisationen als Begleiter\*innen zur Verfügung stehen.

# 2. Grundlagen und Voraussetzungen

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung gehört der/die Berater\*in dem Akteur\*innenkreis Beratung an und besitzt dort Stimmrecht.

Die Rechte und Pflichten der Berater\*innen sind in den vom Akteur\*innenkreis Beratung verabschiedete Prinzipien der Zusammenarbeit geregelt. Der/die Berater\*in bestätigt mit der Unterzeichnung den „GWÖ-Umgangskodex“ (s. Webtool) und die „Prinzipien der Zusammenarbeit“ (s. Webtool) gelesen zu haben und beide in ihrer jeweils gültigen Form in vollem Umfang anzuerkennen und danach zu handeln.

Entsprechend den Prinzipien der Zusammenarbeit verpflichtet sich der/die Berater\*in zudem zur Meldung und zur Zahlung einer jährlichen Bewegungsabgabe und zur Pflege und Nutzung des Web-Tools für die vereinbarten Prozesse.

Der Verband kann zeitweise nationale GWÖ-Vereine dazu autorisieren, die Bewegungsabgabe für deren nationalen Zuständigkeitsbereich einzusammeln.

# 3. Gemeinsames Marketing

Zertifizierte und im Zertifizierungsprozess befindliche Berater\*innen stellen sich auf der GWÖ-Homepage [www.ecogood.org](http://www.ecogood.org) vor und sind berechtigt, Informationsveranstaltungen und/oder Bilanzierungs-Workshops auf der GWÖ-Homepage und in den GWÖ-Newslettern anzubieten.

## 4. Haftung und Datenschutz

Der Verband haftet in keiner Form für Leistungen, die die Berater\*innen bei Aufträgen in eigenem Namen für ihre Kunden erbringen.

Die Berater\*innen verpflichten sich, die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung in ihren Beratungsprojekten einzuhalten. Insbesondere werden sie ihre Kunden darauf hinweisen, dass für GWÖ-Bilanzen eine Veröffentlichungspflicht einzuhalten ist bzw. die Bilanzen durch die GWÖ publiziert werden. Es ist die Verantwortung der Kunden darauf zu achten, dass darin keinerlei personenbezogene Daten enthalten sind bzw. eine entsprechende Zustimmungserklärung seitens der Betroffenen vorliegt.

Die Berater\*innen erteilen die ausdrückliche Erlaubnis, dass ihre personenbezogenen Daten sowie Zusatzinformationen zu ihrer geschäftlichen Tätigkeit (wie z.B. Qualifikation oder Referenzen) durch den Verband erfasst und für die Dauer des Vertrags verarbeitet werden. Diese Daten werden ausschließlich für Zwecke verarbeitet, die sich aus dem Inhalt dieses Vertrages ergeben. Des Weiteren werden die Daten im GWÖ-Intranet einer geschlossenen Benutzergruppe von GWÖ-Aktiven zugänglich gemacht, die diese jedoch nicht weitergeben dürfen. Diese personenbezogenen Daten umfassen: Bild, Name und Titel, Funktion in der GWÖ, Bundesland, E-Mail-Adresse, Homepage, Vcard. Diese Daten werden auch auf der Homepage der GWÖ als Berater\*innen-Profil veröffentlicht.

## 5. Dauer und Auflösung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Eine ordentliche Auflösung der Vereinbarung kann durch jede\*n Vertragspartner\*in mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist bis zum Jahresende einseitig erfolgen. Durch die Kündigung der Vereinbarung erlöschen automatisch alle Rechte zum Kündigungstermin. Alle anderen Verpflichtungen als Berater\*in und Mitglied bleiben erhalten, incl. der vollständige Bezahlung der Bewegungsabgabe - auch für das Jahr, in das der Kündigungstermin fällt.

Eine außerordentliche Auflösung der Vereinbarung kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- Grobe Nicht-Einhaltung der Pflichten oder grob schädigendes Verhalten durch einen der Vertragspartner.
- Auflösung eines Vertragspartners und Einstellung der Geschäftstätigkeit.

Die Auflösung wird im Streitfall durch ein Schiedsgericht s. §7 entschieden.

Im Fall einer außerordentlichen Auflösung der Vereinbarung erlöschen automatisch alle Rechte der Berater\*in mit sofortiger Wirkung. Etwaige aufgelaufene Verbindlichkeiten aus den vereinbarten Beiträgen bleiben hiervon unberührt und sind vollständig zu begleichen.

## 6. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Gesamtvereinbarung. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so ist sie durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

Mündlichen Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht zulässig. Die Änderung oder Ergänzung von Vertragsgegenständen bedürfen der Schriftform.

## 7. Schiedsgericht

Streitfälle zwischen den unterzeichnenden Vertragspartnern werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Zuvor sind die Parteien aufgefordert, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Das Schiedsgericht besteht aus dem/der betroffenen Berater\*in, einem Mitglied des Koordinationsteams des Akteur\*innenkreis Beratung und einem Mitglied des ECG Management Teams (EMT). Entschieden wird im Konsens oder, wenn nicht anders möglich, im Konsent.

Ort / Datum / Unterschrift:



.....  
Bridget Knapper

Manfred Jotter

International Federation for the Economy for the Common Good e.V.

.....  
GWÖ-Berater\*in